

Gemeinsame Richtlinie der KfW-Geschäftsfelder KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank

für ein umwelt- und sozialgerechtes Engagement

(„Nachhaltigkeitsrichtlinie“)

Juni 2009

Präambel

- 1.** Aufgaben in den KfW-Geschäftsfeldern KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank
- 2.** Ziel und Geltungsbereich der Richtlinie
- 3.** Beiträge zum Umweltschutz und zur sozialen Entwicklung
- 4.** Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Investitionsvorhaben bei Kredit-, Mezzanine-, Beteiligungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüssen
 - 4.1** Screening der Vorhaben
 - 4.2** Bewertungsmaßstäbe
 - 4.3** Stellungnahme für Entscheidungsgremien
- 5.** Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei Globaldarlehen
 - 5.1** Globaldarlehen an Finanzintermediäre in EU- und OECD-Ländern
 - 5.2** Globaldarlehen an Finanzintermediäre außerhalb von EU- und OECD-Ländern
- 6.** Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei Verbriefungen
- 7.** Geschäftspolitik Förderprogramme
- 8.** Information und Beratung
- 9.** Aufbau von Förderbanken und Konzeption von Förderprogrammen im Ausland
- 10.** Überprüfung der Richtlinie

Anhang 1: Beispielliste umwelt- und sozialrelevanter Branchen und Investitionsvorhaben

Präambel

Aufbauend auf ihrer im Jahr 2003 vor dem Deutschen Bundestag abgegebenen Erklärung zu Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung hat die KfW Bankengruppe im Jahr 2006 Umwelt- und Sozialleitsätze eingeführt. Mit diesen Leitsätzen legt sie ihre Grundsätze im Umwelt- und Sozialbereich als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung dar. Die nachfolgende Richtlinie konkretisiert diese Leitsätze für die KfW-Geschäftsfelder KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank.

1. Aufgaben in den KfW-Geschäftsfeldern KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank

1.1 Auf der Grundlage des Gesetzes über die KfW fördert die KfW Bankengruppe in den oben genannten Geschäftsfeldern Investitionen der deutschen und europäischen Wirtschaft sowie von Privatpersonen und Kommunen. Ergänzend zur Investitionsfinanzierung bietet die KfW entsprechende Information, Beratung und Beratungsförderung an.

1.2 Im Geschäftsfeld KfW Mittelstandsbank sind alle Förderangebote der KfW für Gründer, Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Unterstützung gewerblicher Investitionen über den gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens gebündelt. Darüber hinaus umfasst es das Förderangebot für Investitionen in erneuerbare Energien und in den gewerblichen Umweltschutz.

1.3 Das Angebot im Geschäftsfeld KfW Privatkundenbank umfasst die Bereiche Wohnen und Bildung. Zur Verfügung gestellt werden Finanzierungsmittel für die Sanierung und Modernisierung von Wohnraum, den Neubau von Energiesparhäusern sowie die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums. Des Weiteren werden zinsgünstige Kredite für die Finanzierung von Studium und beruflicher Fortbildung vergeben.

1.4 Im Geschäftsfeld KfW Kommunalbank werden neben allen kommunalen Investitionen auch gemeinnützige Projekte und Träger gefördert.

2. Ziel und Geltungsbereich der Richtlinie

2.1 Die vorliegende Richtlinie beschreibt das anzuwendende Verfahren und die Maßstäbe, durch die sichergestellt werden soll, dass die Umweltwirkungen und sozialen Aspekte der in den KfW-Geschäftsfeldern KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank finanzierten Investitionen sachgerecht analysiert werden und die Ergebnisse dieser Analyse in die Finanzierungsentscheidungen einfließen.

2.2 Diese Richtlinie gilt für alle Investitionsfinanzierungen der KfW-Geschäftsfelder KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank einschließlich der Kreditverbriefungen der KfW.

3. Beiträge zum Umweltschutz und zur sozialen Entwicklung

Die KfW bietet in den oben genannten Geschäftsfeldern umfangreiche Förderprogramme zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes an. Darüber hinaus wird die soziale Entwicklung in Deutschland und Europa unterstützt, indem Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität gefördert werden, z. B. durch die Investitionsförderung in den Bereichen Bildung, Wohnen und Infrastruktur. Ferner trägt die KfW durch die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aktiv zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Deutschland und Europa bei.

4. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Investitionsvorhaben bei Kredit-, Mezzanine-, Beteiligungsfinanzierungen, Garantien und Zuschüssen

4.1 Screening der Vorhaben

4.1.1 Bei Investitionen in Ländern, die über ein ausgebautes umwelt- und sozialrechtliches Regelwerk verfügen und dieses auch vollziehen, ist eine Prüfung der Umweltwirkungen und sozialen Aspekte eines Vorhabens nicht erforderlich. Dies trifft auf EU-Länder sowie in der Regel auf alle anderen OECD-Länder außerhalb der EU zu. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte für

die Geschäftsfelder KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank und das Kompetenzzentrum Umwelt und Nachhaltigkeit der KfW Bankengruppe klären in Zweifelsfällen, inwieweit die relevanten rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen einzelner OECD-Länder außerhalb der EU den internationalen Anforderungen genügen.

4.1.2 Bei Investitionen in allen anderen Ländern wird vor der Finanzierungsentscheidung zunächst eine Einschätzung durch die zuständige Kreditabteilung vorgenommen, ob von dem geplanten Vorhaben negative Auswirkungen auf Umwelt und soziale Belange ausgehen können. Einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der Umwelt- und Sozialrelevanz eines Vorhabens bietet die Screening-Liste in Anhang 1. In Zweifelsfällen soll das Kompetenzzentrum Umwelt und Nachhaltigkeit hinzugezogen werden.

4.1.3 Wird ein Investitionsvorhaben nach 4.1.2 von der zuständigen Kreditabteilung als umwelt- und/oder sozialrelevant eingestuft, sind die umweltbezogenen und sozialen Effekte durch das Kompetenzzentrum Umwelt und Nachhaltigkeit näher zu prüfen. Umfang, Schwerpunkte und Tiefe dieser Prüfung werden von dem Kompetenzzentrum Umwelt und Nachhaltigkeit von Fall zu Fall festgelegt.

4.1.4 Die für die Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen sind vom Investor und/oder der eingeschalteten Hausbank, die eine Finanzierung durch die KfW wünschen, zur Verfügung zu stellen.

4.2 Bewertungsmaßstäbe

4.2.1 Grundlage für die Beurteilung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben ist in jedem Fall die Einhaltung der jeweiligen nationalen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen des Investitionslandes einschließlich der umwelt- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Sie müssen mindestens international anerkannten Umwelt- und Sozialstandards gleichwertig sein, wie z. B. in den Environmental, Health and Safety Guidelines der Weltbankgruppe (EHS Guidelines) und den ILO (International Labour Organization)-Kernarbeitsnormen formuliert.

4.2.2 Wenn die Prüfung ergibt, dass ein Investitionsvorhaben nicht den vorgenannten umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen entspricht, oder dass inakzeptable Umweltrisiken oder inakzeptable soziale Nachteile zu erwarten sind, wird sich die KfW nicht an einer Finanzierung beteiligen.

4.3 Stellungnahme für Entscheidungsgremien

4.3.1 Die gemäß Kompetenzregelung für Finanzierungsentscheidungen der KfW zuständigen Entscheidungsgremien sind über die Ergebnisse der Prüfung gemäß 4.1.3 zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in Form einer Stellungnahme im Rahmen der Vorlage zur Finanzierungsgenehmigung.

4.3.2 Soweit eine Finanzierung einer Zustimmung durch den Kreditbewilligungsausschuss (KBA) bzw. Verwaltungsrat bedarf, erfolgt die Unterrichtung des KBA bzw. Verwaltungsrats über die Ergebnisse der Prüfung im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsvorlage.

5. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei Globaldarlehen

5.1 Globaldarlehen an Finanzintermediäre in EU- und OECD-Ländern

5.1.1 Bei Globaldarlehen an Finanzintermediäre in EU- und OECD-Ländern zur Finanzierung von Vorhaben mit Investitionsort in den EU-Ländern werden die nationalen umwelt- und sozialbezogenen Standards des jeweiligen Investitionslandes als ausreichend akzeptiert, so dass eine Prüfung der Umweltwirkungen und sozialen Aspekte der durch die Globaldarlehen zu finanzierenden Vorhaben nicht erforderlich ist. Dies trifft in der Regel auch auf Vorhaben mit Investitionsort in OECD-Ländern außerhalb der EU zu. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte für die Geschäftsfelder KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank und das Kompetenzzentrum Umwelt und Nachhaltigkeit der KfW Bankengruppe klären in Zweifelsfällen, inwieweit die relevanten rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen einzelner OECD-Länder außerhalb der EU den internationalen Anforderungen genügen.

5.1.2 Bei Globaldarlehen an Finanzintermediäre in EU und OECD-Ländern zur Finanzierung von Vorhaben mit Investitionsort außerhalb von EU- und OECD-Ländern ist mit dem jeweiligen Finanzintermediär zu vereinbaren, dass Umwelt- und soziale Gesichtspunkte in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. In dem Globaldarlehensvertrag ist die Klausel aufzunehmen, dass der Finanzintermediär sicherstellt, dass die mit dem Globaldarlehen zu finanzierenden Vorhaben die nationalen Genehmigungsvoraussetzungen des jeweiligen Investitionslandes einschließlich des umwelt- und sozialrechtlichen Regelwerks erfüllen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Finanzintermediäre in EU- und OECD-Ländern über ausreichende Kapazitäten zur Prüfung der Umwelt- und Sozialrelevanz der Investitionsvorhaben und der Einhaltung des umwelt- und sozialrechtlichen Regelwerkes des jeweiligen Investitionslandes verfügen. Gegebenenfalls können spezielle Prüfungsmechanismen mit dem Finanzintermediär vereinbart werden, z. B. die Vereinbarung einer Vorabgenehmigung durch die KfW in bestimmten Fällen.

5.2 Globaldarlehen an Finanzintermediäre außerhalb von EU- und OECD-Ländern

5.2.1 In der Regel werden aus Globaldarlehen an Finanzintermediäre außerhalb von EU- und OECD-Ländern Vorhaben mit Investitionsort außerhalb von EU- und OECD-Ländern finanziert. Es ist mit dem jeweiligen Finanzintermediär zu vereinbaren, dass Umwelt- und soziale Gesichtspunkte in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. In dem Globaldarlehensvertrag ist die Klausel aufzunehmen, dass der Finanzintermediär sicherstellt, dass die mit dem Globaldarlehen zu finanzierenden Vorhaben die nationalen Genehmigungsvoraussetzungen des jeweiligen Investitionslandes einschließlich des umwelt- und sozialrechtlichen Regelwerks erfüllen. Eine Einzelprüfung der Umweltwirkungen und sozialen Aspekte der zu finanzierenden Einzelvorhaben durch die KfW ist in der Regel nicht vorgesehen.

5.2.2 Sofern mit den Globaldarlehen erkennbar auch Investitionsvorhaben aus Branchen mit erheblichen Umwelt- und/oder sozialen Risiken finanziert werden sollen (einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der Umwelt- und Sozialrelevanz einer Branche bietet die Screening Liste in Anhang 1), ist im Rahmen einer Prüfung des Finanzintermediärs explizit zu untersuchen, ob dieser über die organisatorischen und personellen Kapazitäten verfügt, Investitionsvorhaben auf ihre Umwelt- und soziale Relevanz sowie die Einhaltung des umwelt- und sozial-

rechtlichen Regelwerkes des jeweiligen Investitionslandes zu prüfen. Gegebenenfalls können auch hier spezielle Prüfungsmechanismen mit dem Finanzintermediär vereinbart werden, z. B. die Vereinbarung einer Vorabgenehmigung durch die KfW in bestimmten Fällen. In der Kreditgenehmigungsvorlage für das Globaldarlehen ist der Kontrollmechanismus zu nennen, der sicherstellt, dass Umwelt- und soziale Gesichtspunkte in angemessener Weise berücksichtigt werden.

6. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bei Verbriefungen

6.1 Im Rahmen des Verbriefungsgeschäfts der KfW werden Risiken aus Krediten übernommen und anschließend an den Kapitalmarkt transferiert. Hierbei handelt es sich überwiegend um Risiken aus Krediten, mit denen Investitionen in Ländern der EU finanziert wurden. Die KfW geht in diesen Fällen davon aus, dass die finanzierten Investitionen nach dem umfassenden umwelt- und sozialrechtlichen Regelwerk des jeweiligen EU-Landes bzw. der Europäischen Union entwickelt und genehmigt wurden. Eine eigene Prüfung der Umweltwirkungen und sozialen Aspekte der finanzierten Investitionen ist daher seitens der KfW nicht erforderlich.

6.2 Risiken aus Krediten, mit denen Investitionen in Ländern außerhalb der EU finanziert wurden, werden zurzeit nur im Zusammenhang mit den Finanzierungsaktivitäten der KfW Entwicklungsbank verbrieft. In diesen Fällen wurde die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der finanzierten Investitionen bereits durch die KfW Entwicklungsbank geprüft (siehe Richtlinie der KfW Entwicklungsbank für ein umwelt- und sozialgerechtes Engagement in ihren Geschäftsbereichen). Eine darüber hinausgehende Prüfung ist nicht erforderlich.

6.3 Bei neuen Verbriefungsgeschäften, die nicht den unter 6.1 und 6.2 genannten Aktivitäten zuzuordnen sind und Investitionen betreffen, die außerhalb der EU getätigt wurden, wird der erforderliche Prüfungsmechanismus der Umwelt- und Sozialverträglichkeit für den Einzelfall in Abstimmung mit dem Nachhaltigkeitsbeauftragten der Geschäftsfelder KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank und dem Kompetenzcenter Umwelt und Nachhaltigkeit festgelegt.

7. Geschäftspolitik Förderprogramme

7.1 Bei der Konzeption neuer Förderprogramme und bei der Weiterentwicklung von bestehenden Förderprogrammen ermitteln und bewerten die zuständigen Abteilungen der Produktentwicklung mögliche Umwelt- und soziale Wirkungen (positive wie negative) sowie deren Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Das Prüfergebnis wird in die Genehmigungsvorlage für den Vorstand aufgenommen.

7.2 Kommt es zu einem Konflikt zwischen umwelt- und/oder sozialpolitischen sowie anderen wichtigen strukturpolitischen Förderzielen, so ist ein Ausgleich zwischen den Interessen herbeizuführen. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte für die Geschäftsfelder KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank wird frühzeitig informiert. Zur Bewertung des in Frage stehenden Programms kann das Kompetenzcenter Umwelt und Nachhaltigkeit hinzugezogen werden. Gegebenenfalls setzt der Nachhaltigkeitsbeauftragte den Umweltvorstand vorab in Kenntnis.

8. Information und Beratung

Der KfW ist die umfassende Information und Beratung über ihr umwelt- und sozialbezogenes Förderangebot ein besonderes Anliegen. Mit Informationen über das Internet, der individuellen Telefonberatung durch die hauseigenen Infocenter und dem persönlichen Gespräch in den Beratungszentren sowie im Rahmen der Beratungssprechtage nutzt die KfW verschiedene Vertriebskanäle, um ihre Kunden über die relevanten Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren. Darüber hinaus werden spezielle Schulungs- und Informationsveranstaltungen für Vertriebspartner, Multiplikatoren sowie Endkunden angeboten.

Im Rahmen ihrer Beratungsförderung gewährt die KfW Zuschüsse für Unternehmensberatungen in allen Phasen der Unternehmensentwicklung: bei der Gründung – speziell auch für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit –, beim Wachstum, aber auch in schwierigen Phasen, in denen es gilt, die Existenz eines Unternehmens zu sichern. Übergeordnetes Ziel der Förderung

von professionellen Beratungen ist, neue Arbeitsplätze zu schaffen bzw. bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Unabhängig von der Unternehmensphase gewährt die KfW zudem Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen in kleinen und mittleren Unternehmen und leistet hiermit einen indirekten Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Beratung sollen Schwachstellen bei der effizienten Energieverwendung in Unternehmen aufgezeigt und Vorschläge für energie- und Kosten sparende Verbesserungen gemacht werden.

9. Aufbau von Förderbanken und Konzeption von Förderprogrammen im Ausland

Bei der Beratung beim Aufbau von Förderbanken und der Konzeption von Förderprogrammen im Ausland wird darauf hingewirkt, dass

- die zu beratenden Förderinstitute in angemessener Weise und im Einklang mit ihren Möglichkeiten bei der Prüfung von Finanzierungsvorhaben Umweltwirkungen und soziale Effekte berücksichtigen und
- bei der Beurteilung von Finanzierungsvorhaben Maßstäbe zugrunde gelegt werden, die international anerkannten Umwelt- und Sozialstandards gleichwertig sind, sowie
- spezielle Programme zur Förderung von Umwelt- und Klimaschutzprojekte und zur Verbesserung der sozialen Entwicklung aufgelegt werden.

10. Überprüfung der Richtlinie

Diese Richtlinie wird spätestens im Juli 2011 daraufhin überprüft, ob eine Änderung bzw. Anpassung erforderlich ist. Die Überprüfung wird durch den Nachhaltigkeitsbeauftragten für die Geschäftsfelder KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank unter Beteiligung des Kompetenzcenters Umwelt und Nachhaltigkeit vorgenommen.

Anhang 1

Beispiel-Liste von Branchen und Investitionsvorhaben, die erfahrungsgemäß negative Umwelt- bzw. Sozialwirkungen verursachen (Auflistung der Umwelt-/sozialen Wirkungen nicht abschließend)

- Infrastrukturprojekte wie Straßen, Eisenbahnlinien, Brücken, Pipelines, Übertragungsleitungen (Flächenverbrauch, Naturschutz, Umsiedlungen)
- Flughäfen (Flächenverbrauch, Lärm, Grundwasserbelastung)
- Großer Wasserbau wie Stauseen, Küstenschutz, Hafenanlagen, Fluss- und Kanalbau (Naturschutz, Umsiedlungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt)
- Bergbau und die Verarbeitung bergbaulicher Produkte (Landschaftseingriffe, Gewässerbelastung, Umsiedlungen)
- Gas- und Mineralölförderung (Grundwasserbelastung, Methanemissionen)
- Mineralölverarbeitung, -verteilung und -lagerung (Anlagensicherheit, Luftemissionen, Grundwasserbelastung)
- NE-Metallhütten und -Schmelzanlagen (Luftemissionen, Stäube)
- Eisen-/Stahlwerke (Luftemissionen, Stäube)
- Chemische Grundstoffindustrie (Anlagensicherheit, Luftemissionen, Gewässerbelastung, gefährliche Abfälle)
- Papier- und Zellstoffproduktion (Gewässerbelastung)
- Thermische Kraftwerke, inkl. CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Flächenverbrauch, Luftemissionen, Gewässerbelastung, Ascheentsorgung)
- Nahrungs- und Futtermittelindustrie (Gewässerbelastung)
- Steine- und Erdenindustrie, Glasindustrie (Stäube, Luftemissionen)
- Metallverarbeitung (Beiz- und Entfettungsmittel, Abfälle, Lärm)
- Holzverarbeitung (Stäube, chemische Behandlungsmittel, Lärm)

- Textilproduktion (Färbereiabwässer, Lärm)
- Herstellung chemischer und pharmazeutischer Produkte (Luft-, Gewässerbelastung)
- Entsorgungseinrichtungen für Abwasser und Abfall (Schlammabeseitigung, Deponiesicherheit, gegebenenfalls Luftemissionen)
- Forst- und Plantagenwirtschaft (Flächenverbrauch, Naturschutz)
- Einrichtungen zur Massentierhaltung (Gewässerbelastung, Abfälle)
- Umfangreiche Lagerung gefährlicher Stoffe (Flächenverbrauch, Nachbarschaftsschutz)
- Große Bauvorhaben wie Tourismuseinrichtungen, Industrie-/Gewerbeparks, Einkaufszentren (Flächenverbrauch, Naturschutz)
- Projekte, die soziale Aspekte berühren wie z. B. Erfordernis umfangreicher Umsiedlungen
- Projekte mit integralen soziale Aspekten wie z. B. große Anzahl ungelerner, befristet beschäftigter und/oder Wanderarbeiter; arbeitsintensive Produktionsprozesse; gefährliche Arbeitsbedingungen (z. B. Gefahrstoffe, Emissionen); Vorhaben in Sonderwirtschaftszonen mit eingeschränkten Sozialstandards